

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist ein Sozialleistungsgesetz und gilt als ein besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs. In der wissenschaftlichen Literatur und in der universitären Ausbildung der Studierenden wird das Unterhaltsvorschussrecht allenfalls am Rande berücksichtigt. Seit 38 Jahren existiert dieses Gesetz daher relativ unbemerkt. Es wurde in den vergangenen Jahren in seinen grundlegenden Strukturen auch nicht verändert; nur an einigen Punkten wurde nachjustiert. Das hat sich aber vor einigen Monaten nachhaltig geändert. Etwas versteckt in einem Artikelgesetz, neben dem Fernstraßengesetz und anderen Gesetzesänderungen, ist das Unterhaltsvorschussgesetz nun mit Wirkung zum 1. Juli 2017 wesentlich umgestaltet worden. Das Grundanliegen des Gesetzes ist zwar geblieben: Mit dem Gesetz soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinstehende Elternteile und ihre Kinder haben, wenn sich ein Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, hierzu ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder ein Elternteil verstorben ist. Geändert wurde aber die bisher bestehende Leistungsbegrenzung mittels einer Altersgrenze von 12 Jahren und die Begrenzung der Bezugsdauer auf 72 Monate. Für die nun erstmals erfassten Kinder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine grundlegend abweichende Systematik in das Unterhaltsvorschussgesetz gelangt, indem die Leistungsberechtigung mit Gesichtspunkten der Hilfebedürftigkeit aus dem Recht der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) kompliziert verkoppelt wird.

Der Vortragende, Autor eines Kommentars zum Unterhaltsvorschussgesetz, wird die neuen Strukturen und Zwecke des Gesetzes darstellen und auf die Probleme bei der Ausführung der Leistungen eingehen.